

# Erläuterungen

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Verordnung über die Festlegung der Wahltag(e) für die Wahl der Organe der Personalvertretung für die Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes NÖ sollen die Wahltag(e) für die im Jahr 2019 durchzuführende Personalvertretungswahl nach dem NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBL. 2002-11, festgelegt werden.

Nach den Bestimmungen des § 17 des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes sind die Wahltag(e) jeweils durch Verordnung der Landesregierung so rechtzeitig festzulegen, dass die erste Sitzung des Personalvertretungsausschusses frühestens drei Monate vor oder spätestens drei Monate nach Ablauf der Funktionsdauer stattfinden kann. Gemäß § 1 Abs. 1 der NÖ Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung, LGBL. 2002/1-2, hat die Landesregierung spätestens 15 Wochen vor Ablauf der Funktionsperiode den (die) Wahltag(e) für die Wahl der Organe der Personalvertretung festzulegen. Bei Dienststellen im Turnusdienst sind im Bedarfsfalle zwei Wahltag(e) festzulegen.

Die Mitglieder der Personalvertreterausschüsse werden gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz durch unmittelbare geheime Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die letzte Wahl der Organe der Personalvertretung wurde am 11. und 12. Juni 2014 durchgeführt. Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten hat mit Schreiben vom 26. April 2018 bekannt gegeben, dass die Wahl am 13. Juni 2019 (für Dienststellen mit Turnus- und Wechseldienst zusätzlich am 12. Juni 2019) abgehalten werden soll. Dieser Vorschlag wurde auch dem NÖ Gemeindebund, dem Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ sowie dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ, übermittelt. Eine entgegenstehende Stellungnahme ist bislang nicht eingelangt.

Durch die Verordnung über die Festsetzung der Wahltag(e) entstehen keine Kosten.